

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung
(VV-BHO)**

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) neu gefasst worden ist, erlässt das Bundesministerium der Finanzen folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

1) VV zu § 55 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„1 Vergabe öffentlicher Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte

Die Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richtet sich nach Teil 4 des GWB.

2 Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der Schwellenwerte nach Nr. 1

Anzuwenden sind

- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO),
- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

3 Ergänzende Hinweise

Unterfallen Beschaffungsvorgänge nicht der UVgO oder der VOB/A 1. Abschnitt, kann eine Ausnahme nach § 55 Abs. 1 Satz 1 BHO insbesondere bei Sachverhalten angenommen werden, für die das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in den §§ 107, 108, 109, 116, 117 oder 145 von einer Anwendbarkeit des Teils 4 GWB absieht.

In jedem Fall sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.“

II.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach dem Datum des Rundschreibens in Kraft.

Berlin, 1. September 2017

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag

Peter Mießen